



SRB
Assekuranz Broker AG



Newsletter - Berufliche Vorsorge und neue Verjährungsfrist bei Personenschäden

Gerne informieren wir Sie über die aktuellsten Informationen der Beruflichen Vorsorge und über das neue Recht "Verjährungsfrist bei Personenschäden", welches ab 1. Januar 2020 in Kraft tritt.

In den nachfolgenden Buttons finden Sie die entsprechenden Links zum jeweiligen Thema.

Berufliche Vorsorge

Auf den 1. Januar 2019 werden die seit 2015 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 1,5 %.

[Info vom BSV](#)

Der Bundesrat hat entschieden, den Mindestzinssatz in der obligatorischen Beruflichen Vorsorge bei 1% zu belassen. Mit dem Mindestzinssatz wird bestimmt, zu wieviel Prozent das Vorsorgeguthaben der Versicherten im BVG-Obligatorium mindestens verzinst werden muss.

[Info vom BSV](#)

Neues Recht; Die Verjährungsfrist bei Personenschäden wird verdoppelt

Opfer von Personenschäden, die erst lange nach dem verursachenden Ereignis erkennbar werden, sollen bessergestellt werden: Die absolute Verjährungsfrist bei Personenschäden beträgt künftig 20 Jahre statt wie bisher 10 Jahre. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom

7. November 2018 das revidierte Verjährungsrecht auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Damit wird das privatrechtliche Verjährungsrecht punktuell verbessert und vereinheitlicht.

Info vom BR

Unsere Kundenbetreuer stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SRB Assekuranz Broker AG

© 2018 SRB Assekuranz Broker AG

Luggwegstrasse 9, Postfach, CH-8048 Zürich
Telefon: + 41 44 497 87 87
Fax: + 41 44 497 87 88
info@srb.ch, www.srb.ch

Brokerslink
Partner